

Von Geißen, Böcken und Sprücheklopfern

Änderungen in Leserbriefen nur mit Zustimmung der Einsender

Eine Wählergemeinschaft setzt sich kritisch mit anderen Parteien auseinander. Darüber berichtet eine Regionalzeitung, die am Ende ihres Artikels dem Vorsitzenden der Wählergemeinschaft das folgende Zitat zuschreibt: "Von einem Verkauf der Stadtwerke und einer Gefährdung der Arbeitsplätze kann keine Rede sein." Dieser wendet sich mit einer Beschwerde an den Deutschen Presserat. Das Zitat stamme aus einem Leserbrief und sei aus dem Zusammenhang gerissen worden. Die Intention seiner Leserschrift werde durch die Verwertung einer Passage daraus in dem Artikel überhaupt nicht mehr deutlich. Sein Brief werde durch die Vermischung von Zitaten und redaktionellen Einfügungen verfälscht. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, die kritisierte Redaktion veröffentliche keine Leserbriefe politischer Parteien oder Wählergemeinschaften. Man entscheide im Einzelfall, ob deren Inhalt als Stellungnahme behandelt oder nur als Information der Redaktion gewertet werde. Die Veröffentlichung des in dieser Beschwerde angesprochenen Briefes habe sich überdies deshalb verboten, weil darin ein Ratsmitglied in diskriminierender und fast beleidigender Weise als "stadtbekannter Sprücheklopfer" und "Liebhaber nachweimarer Verhältnisse" bezeichnet worden sei. Auch von "Geißen und Böcken" sei – bezogen auf politische Gegenspieler – die Rede gewesen. Auf die Wiedergabe dieser Passagen habe die Redaktion verzichtet und sich darauf beschränkt, die Quintessenz des Briefes den Lesern in einem redaktionellen Beitrag mitzuteilen. (2006)

Die Zeitung hat gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. In Ziffer 2, Richtlinie 2.6, Absatz 4, heißt es zum Thema Leserbriefe, dass Änderungen oder Kürzungen ohne Einverständnis der Verfasser grundsätzlich unzulässig sind. Die Redaktion hat im konkreten Fall aber Äußerungen des Beschwerdeführers aus seiner Zuschrift herausgenommen und in einem redaktionellen Beitrag verwendet. Sie hätte bei dem Einsender nachfragen müssen, ob er mit dieser Vorgehensweise einverstanden ist. Da diese Nachfrage unterblieb, liegt eine erhebliche Verletzung der Sorgfaltspflicht vor. Ein Leserbriefschreiber muss sich darauf verlassen können, dass seine Aussagen nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden. Im Übrigen liegt es im freien Ermessen der Redaktion, ob Leserbriefe veröffentlicht werden oder lediglich zu ihrer Information dienen. Ein presseethischer Anspruch auf die Veröffentlichung einer Zuschrift besteht nicht. Entscheidet sich die Redaktion jedoch, bestimmte Passagen in einem redaktionellen Beitrag zu veröffentlichen, muss sie dafür die Zustimmung des Einsenders einholen. Dieser muss erfahren, in welchem Kontext seine Äußerungen gebracht werden und

der Veröffentlichung auch zustimmen. Der Presserat hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er nach Paragraph 12 der Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach Paragraph 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen abzudrucken, doch empfiehlt der Beschwerdeausschuss als Ausdruck fairer Berichterstattung eine solche redaktionelle Entscheidung. (BK2-111/06)

Aktenzeichen:BK2-111/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung